



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 58-70)**
Titel **Reglement für das Wartpersonal der Pflegeanstalt Rheinau.**
Ordnungsnummer
Datum 23.06.1888

[S. 58] I. Organisation des Wärterdienstes.

§ 1. Zur Wartung und Pflege der Versorgten wird eine genügende Anzahl männlicher und weiblicher Wärter angestellt; überdies kann die Aufsichtskommission der Anstalt zum Zwecke der richtigen Ausbildung und Auswahl des Wartpersonals die Aufnahme einer beschränkten Anzahl von männlichen und weiblichen Hülfswärtern gestatten.

§ 2. Alle Vorschriften dieses Reglementes gelten, auch wo nur von Wärtern gesprochen wird, in gleicherweise für das weibliche Wartpersonal.

§ 3. Die Wärter sollen von gesunder, kräftiger Konstitution sein, gutes Seh- und Gehörvermögen besitzen und lesen, schreiben, sowie auch richtig rechnen können, soweit das im gewöhnlichen Verkehr nothwendig ist. Ihr Alter darf zur Zeit der Anstellung in der Regel nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren stehen. Sie müssen im Zeitraum der letzten fünf Jahre mit Erfolg revaccinirt sein oder andernfalls unmittelbar nach ihrem Dienstantritt sich revacciniren lassen.

§ 4. Sinn für Anstand, Ordnung, Reinlichkeit, eingezogene sittliche Lebensweise, Fleiss, humanes und freundliches Benehmen, sowie unerschöpfliche Geduld sind Eigenschaften, die von einem Wärter gefordert werden müssen.

§ 5. Die Aerzte der Anstalt sind die Vorgesetzten des Wartpersonals; allen ihren Anordnungen haben die Wärter willig und pünktlich Folge zu leisten. // [S. 59]

Mit Bezug auf die Hausordnung steht auch dem Verwalter der Anstalt die Kontrolirung der Wärter zu.

§ 6. Die Direktion weist jedem Wärter seine Abtheilung zu. Zeitweise oder dauernde Versetzung auf eine andere Abtheilung muss sich jeder Wärter gefallen lassen.

§ 7. Die Oberwärter führen die unmittelbare Aufsicht über das ihnen unterstellte Wartpersonal; sie überwachen die Dienstführung jedes einzelnen Wärters, ertheilen die nöthigen Zurechtweisungen und machen der Direktion Meldung von vorkommenden Verstössen und Unregelmässigkeiten.

II. Anstellung und Entlassung der Wärter.

§ 8. Die Anstellung des Wartpersonals geschieht durch die Anstaltsdirektion und unterliegt der Bestätigung durch die Sanitätsdirektion.

§ 9. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen Dienstvertrag geordnet, welcher jederzeit von beiden Theilen auf 14 Tage gekündet werden kann.

§ 10. Beim Dienstantritt wird jedem Wärter ein Exemplar dieses Reglementes gegen Empfangsbescheinigung zugestellt und ihm zur Pflicht gemacht, die darin enthaltenen Vorschriften jederzeit gewissenhaft zu erfüllen.



III. Pflichten der Wärter.

§ 11. Ausreden, Entstellungen, Lügen dürfen beim Wartpersonal nicht vorkommen, geflissentliches Verschweigen und absichtliche Verheimlichung von vorgekommenen groben Fehlern können nicht geduldet werden; es ist Pflicht eines gewissenhaften Wärters, von Ungehörigkeiten, die zu seiner Kenntniss gelangen, Anzeige zu machen.

§ 12. Jeder Wärter ist verantwortlich für den ihm übertragenen Posten. Muss er diesen verlassen, so hat er für richtigen Ersatz zu sorgen. Wird ihm von andern Wärtern oder Patienten Hilfe geleistet, so hat er sich zu vergewissern, dass dies in genügender Weise geschieht. Wird ein Wärter unwohl, so hat er dies sofort dem Oberwärter zu melden. Unwohlsein ist kein Entschuldigungsgrund für Nachlässigkeiten im Dienste.
// [S. 60]

§ 13. Der Wärter soll ohne dienstlichen Grund seine Abtheilung nie verlassen. Auf den geschlossenen Abtheilungen muss jederzeit mindestens ein Wärter zugegen sein. Vor dem Verlassen einer solchen Abtheilung soll sich deshalb der Wärter jedesmal vergewissern, ob noch ein anderer Wärter da ist und diesem sein Weggehen mittheilen.

Auch Nachts haben die Wärter auf ihren Abtheilungen zu bleiben. Es ist verboten, ohne spezielle Erlaubniss die Nachtwache auf ihren Gängen zu begleiten.

§ 14. Bei der Visite soll auch auf den offenen Abtheilungen ein Wärter zugegen sein. Zur Zeit der Abendvisite muss derjenige Wärter anwesend sein, welcher den Tag über auf der Abtheilung war und deshalb die beste Auskunft über die Patienten geben kann. Ist er verhindert, so hat er besondere Vorkommnisse, die Ergebnisse von Temperaturmessungen etc. seinem Stellvertreter mitzuthemen.

§ 15. Da viele Kranke über ihren Zustand den Aerzten keine Auskunft geben wollen oder können, sollen die Wärter über auffallende Reden und Handlungen derselben möglichst viele Mittheilungen machen. Besonders ist zu beachten, ob die Kranken ihre Speisen und Medikamente zu sich nehmen, ob sie Neigung zur Selbstbeschädigung oder sonst schädliche Gewohnheiten haben (Verschlingen unverdaulicher Dinge etc.).

§ 16. Ferner sind dem Oberwärter oder dem Arzt alle besondern Vorkommnisse sofort zu melden, vor allem aus Verletzungen, körperliches Unwohlsein irgend welcher Art, Entweichungen, andauernde Streitigkeiten von Verpflegten, alle Störungen und Widersetzlichkeiten gegen die Hausordnung, wenn Kranke sich nicht waschen, kämmen, nicht in gehöriger Weise ankleiden lassen u. s. w.

§ 17. Die Wärter und Pflinglinge sollen möglichst vermeiden, mit gleichem Garn und Faden, wie die Anstalt sie verwendet, für sich zu arbeiten.

§ 18. Angeordnete Untersuchungen haben nicht nur den Zweck, allfällige Schuld von Wärtern festzustellen, sondern eben so gut, die Grundlosigkeit oder Uebertreibung von Beschuldigungen nachzuweisen; manchmal müssen sie auch bei klarer Sachlage bloss zur Beruhigung des Patienten durchge- // [S. 61] führt werden. Die Wärter sollen sich deshalb durch solche Untersuchungen nie beleidigt fühlen.

§ 19. Mit ihren Mitangestellten müssen die Wärter in Einigkeit und Verträglichkeit leben. Sie sind zu gegenseitiger Hülfeleistung, sowie zur Vertretung verhinderter oder erkrankter Mitwärter verpflichtet.



Im Verkehr unter sich haben sie sich vor allem zu hüten, was die Kranken verletzen oder zu Unrechten Handlungen verleiten könnte. Lärmende Unterhaltung soll nicht vorkommen.

§ 20. Besuch eines Wärters auf der Frauenabtheilung, resp. einer Wärterin auf der Männerabtheilung ist verboten. Die männlichen Wärter, welche die Frauenabtheilung in dienstlichen Angelegenheiten (Verkehr mit der Lingerie u. dergl.) passiren dürfen, werden für jede Woche vom Oberwärter zum voraus bezeichnet.

§ 21. Die Aufgabe des Wärters besteht darin, den Kranken die nöthige Pflege angedeihen zu lassen und durch beständige Beaufsichtigung sie davor zu bewahren, dass sie sich selbst oder Andern Schaden zufügen.

§ 22. Es ist darauf zu achten, dass die Patienten keine gefährlichen Instrumente, Schlüssel, Zündhölzchen etc. besitzen oder erreichen können. Abhandenkommen solcher Gegenstände, namentlich von Schlüsseln, Zündhölzchen, Medizinflaschen muss sofort den Oberwärtern angezeigt werden. Die Wärterzimmer müssen immer geschlossen sein, wenn nicht alle Gegenstände, deren Entwendung unangenehme Folgen haben könnte, sicher verwahrt sind.

Bei jedem Verlassen der Anstalt sind die Schlüssel beim Portier oder Oberwärter zu deponiren.

§ 23. Verletzung der Hausordnung durch Patienten darf nicht geduldet werden. Sich Widersetzende sind durch freundliche Ueberredung, oder wenn nöthig durch die ruhige, aber entschiedene Erklärung, dass den Anordnungen Folge zu leisten sei, zum Gehorsam zu bewegen. Sollte es nöthig werden, Gewalt anzuwenden, so ist dies in möglichst schonender Weise zu thun unter nachheriger Anzeige an Arzt oder Oberwärter. Strafen irgend welcher Art sowie Strafandrohungen dürfen von // [S. 62] Wätern nie angewendet werden. Von Zwangsmitteln ist bloss die Isolirung gestattet, aber unter sofortiger Anzeige an Arzt oder Oberwärter.

§ 24. Da viele Kranke die Wärter durch Lügen zu täuschen suchen, darf der Wärter niemals auf Aussagen der Patienten hin von den bisherigen Anordnungen abgehen. Wenn ein Patient behauptet, irgend eine Erlaubniss erhalten zu haben, von welcher der Wärter nichts weiss, so soll dieser sich beim betreffenden Arzte erkundigen.

§ 25. Die Kranken haben mindestens alle acht Tage ihre Leibwäsche zu wechseln. Kranke, die sich verunreinigen, müssen jedesmal sofort gereinigt und mit frischen Kleidern versehen werden. Die Betten derjenigen Kranken, welche nicht ganz bei Besinnung und nicht ganz reinlich sind, sollen immer mit wasserdichten Unterlagen geschützt sein. Unreinliche Kranke sollen am Tage, so oft es thunlich, auf den Abtritt geführt und Nachts mehrmals, wenn nöthig alle Stunden, aufgenommen werden.

§ 26. Sämmtliche Kranke müssen vor dem Frühstücke gewaschen, gekämmt und angekleidet sein. Bis zu dieser Zeit sollen auch die Wärter sich selbst, sowie ihre Zimmer und Betten in Ordnung gebracht haben.

§ 27. So lange die Kranken essen, muss beständig wenigstens ein Wärter im Esssaal sein.

§ 28. Den Patienten, welche nicht selber essen können, dürfen die Speisen nur auf ausdrückliche Erlaubniss der Aerzte von Kranken eingegeben werden. Schwächliche Kranke müssen beim Essen ganz aufgesetzt werden. Sollten sie sich verschlucken, so



versuche der Wärter mit dem Finger den Bissen aus dem Halse zu holen und lasse gleichzeitig den Arzt rufen.

§ 29. Den Kranken darf nicht das Mindeste der ihnen verordneten Kost vorenthalten werden. Was von denselben nicht verzehrt wird, muss unmittelbar nach dem Essen in die Küche zurückgeliefert werden. Uebrig gelassene Speisen dürfen unter keinen Umständen von Wärtern gegessen werden.

§ 30. Die Auswahl der Pfleglinge zur Arbeit steht den Aerzten zu. // [S. 63]

§ 31. Die Wärter führen bei der Arbeit ausserhalb der Abtheilungen die Aufsicht über die Kranken; sie haben darüber zu wachen, dass sie sich nicht entfernen, nicht beschädigen, nicht in Streit gerathen u. s. w.

Soweit es die Beaufsichtigung erlaubt, haben die Wärter mitzuarbeiten und sollen den Patienten ein nachzuahmendes Vorbild sein.

§ 32. Da die Beschäftigung einen günstigen Einfluss auf die Kranken ausübt, so sollen die Wärter sie zur Arbeit gütlich anhalten.

§ 33. Es ist durchaus unstatthaft, dass Wärter die Arbeit verlassen, so lange Patienten beschäftigt sind (besonders beim Abwaschen).

§ 34. Die Patienten, welche aufs Feld gehen, müssen beim Hinausgehen und beim Zurückkommen gezählt werden.

§ 35. Die Wärter dürfen die Patienten niemals zu persönlichen Dienstleistungen irgend welcher Art verwenden, sich namentlich keine Handarbeiten von denselben ausführen lassen. Wenn sie Kommissionen im Dorfe zu besorgen haben, so müssen sie sich an den Oberwärter wenden, der durch einen von der Direktion bezeichneten Patienten die Sache besorgen lassen kann.

§ 36. Die Patienten in geschlossenen Abtheilungen dürfen diese nur mit ärztlicher Erlaubniss verlassen. Nur diejenigen Kranken, denen es ausdrücklich erlaubt ist, dürfen ausserhalb der Abtheilungen (zum Wassertragen etc.) verwendet werden.

§ 37. Kranke, welche zum Schlafen auf andere Abtheilungen gebracht werden, müssen jedesmal vom begleitenden Wärter einem Wärter der neuen Abtheilung gemeldet werden.

§ 38. Beim Baden dürfen nur diejenigen Kranken allein gelassen werden, denen es ausdrücklich erlaubt ist.

Epileptiker dürfen, so lange sie im Bade sind, keinen Augenblick aus den Augen gelassen werden.

Deswegen müssen beim Baden der Abtheilungen C immer zwei Wärter zugegen sein.

§ 39. Die Temperatur der Bäder soll immer gemessen werden, bevor die Patienten hineingehen. // [S. 64]

Ein Reinigungsbad muss im Sommer 26° R., im Winter 28° R. haben.

§ 40. Es dürfen niemals zwei aufgeregte Kranke in die nämliche Zelle isolirt werden.

§ 41. Um Raufereien zu vermeiden, dürfen die Wärter nicht einzeln zu stark aufgeregten Patienten gehen, sondern mindestens zu Zweien und wenn nöthig in noch grösserer Zahl.

§ 42. Nach isolirten Kranken muss mindestens alle Stunden gesehen werden. Essgeschirr muss gleich nach dem Essen herausgenommen werden.



Es ist darauf zu achten, dass die Zellen für isolirte Patienten genügend gewärmt seien. Während der Lüftung der Zellen müssen die betreffenden Patienten in andere Zellen gebracht werden. Ausnahmen dürfen höchstens an heissen Sommertagen gemacht werden.

Die Zellenfenster müssen immer geschlossen werden, bevor aufgeregte Patienten hinein kommen.

§ 43. Medicinen dürfen den Patienten nur auf spezielle Erlaubniss hin zu selbständigem Gebrauche in die Hand gegeben werden. Alle übrigen Medicinen, sowie namentlich die äusserst giftigen Sublimatlösungen müssen an sicherem Orte eingeschlossen sein. Pulver müssen im Löffel und nicht im Glas gegeben werden (mit Ausnahme des Abführpulvers, Pulv. liquiritse comp.).

§ 44. Bettlägerigen Kranken muss das Bett mindestens Morgens und Abends gemacht werden.

§ 45. Wenn Patienten Diarrhöe bekommen, so sind die Stuhlgänge jedesmal an passendem Orte gedeckt aufzubewahren und dem Arzte zu zeigen.

§ 46. Das Auflösen eines Wundverbandes durch einen Patienten muss immer sofort gemeldet werden.

§ 47. Im Verkehr mit den Patienten ist jeder Tausch, Handel, alles Schenken oder Sichschenkenlassen (auch von Ess- und Genusssachen), das Entleihen oder Leihen von Geld und Sachen strengstens untersagt.

§ 48. Neben der Arbeitszeit, sowie an Sonn- und Festtagen, liegt es in der Aufgabe des Wärters, zur Unterhaltung und Geselligkeit der Kranken mitzuwirken, durch Veranstaltung // [S. 65] von Gesängen und nicht aufregenden Spielen, sowie durch Theilnahme an ihren Gesprächen.

§ 49. Wenn Patienten sich bei der Direktion oder andern Beamten beklagen, so ist es den Wärtern strenge verboten, solchen Klägern nachher Vorwürfe zu machen oder sich an ihnen auf irgend eine Weise zu rächen.

§ 50. Zwischen den Kranken und ihren Angehörigen dürfen die Wärter ohne spezielle ärztliche Erlaubniss niemals persönlichen oder brieflichen Verkehr vermitteln. Briefe an die Kranken oder von den Kranken sind an das Direktionsbüro zu befördern. Vom Empfang von Trinkgeldern ist jedesmal dem Oberwärter behufs richtiger Vertheilung durch die Direktion Anzeige zu machen.

§ 51. Während des Essens dürfen weder Wärter- noch Patientenbesuche stattfinden. Schon anwesende Fremde müssen während des Essens die Abtheilung verlassen.

§ 52. Die Wärter dürfen ohne ausdrückliche Weisung den Handwerkern der Anstalt keine Aufträge ertheilen.

§ 53. Ohne besondere Erlaubniss dürfen Besuche weder von den Wärtern noch von den Patienten auf den Abtheilungen herumgeführt werden.

§ 54. Die Wärter haben überall auf Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit Bedacht zu nehmen. Ihre eigenen Zimmer, Schränke etc., alle Theile der Abtheilungen, die Fenster, Geräthe müssen dauernd in sauberem Zustande gehalten werden. Bei allen Reinigungsarbeiten sind immer zuerst, sobald die Patienten besorgt sind, alle mit Koth und Urin beschmutzten Gegenstände genau zu reinigen, um Gestank und schädliche



Dünste von den Abtheilungen fern zu halten; erst wenn dies geschehen, ist mit den gewöhnlichen Arbeiten zu beginnen.

§ 55. Wasser muss in die Schüttsteine und nicht in die Abtritte geleert werden. Patienten, welche das Wasser in die Abtritte schütten, dürfen beim Putzen nicht verwendet werden.

§ 56. Die Abtritte sind täglich mehrmals zu inspizieren und, wenn nöthig, zu reinigen. Die Nachtstühle sollen am Tage zur Lüftung und Austrocknung offen stehen.

§ 57. Die Nachtstühle sowie alles hölzerne Geschirr (Kufen etc.) müssen jeden Freitag frisch mit Sand gefegt werden. // [S. 66]

§ 58. Es ist darauf zu achten, dass die Ofenklappen nicht unnötigerweise geöffnet sind, namentlich nicht, während die Fenster offen stehen.

§ 59. Lampen und Lichter müssen Vormittags in Ordnung gebracht werden.

§ 60. Während des Ankleidens der Patienten dürfen die Fenster nicht geöffnet sein. Im Winter ist darauf zu achten, dass die Vorfenster nie offen stehen, wenn die innern Fenster geschlossen sind.

§ 61. Während der Vertheilung des Essens in der Küche darf daselbst kein heisses Wasser geholt werden.

§ 62. Abends von neun Uhr an müssen alle nicht dienstlich beschäftigten Wärter in ihren Zimmern sein.

§ 63. Zur Sicherheit während der Nacht und zum Dienste bei den Verpflegten, die eines solchen bedürfen, haben jede Nacht je zwei Wärter und zwei Wärterinnen den Wachdienst. Sie durchgehen von Stunde zu Stunde alle Räume der Abtheilungen, leisten körperlich Kranken die nöthige Hülfe, veranlassen unreinliche Kranke zum Aufstehen. Sie haben auf die Ruhe und Sicherheit der Anstalt sorgsam Acht zu geben und bei jedem Gefahr drohenden Umstande sogleich Anzeige zu machen.

§ 64. Jeder Wärter ist verantwortlich für die ihm übergebenen Geräte, Linge, Medizinen etc. Werden dieselben durch seine Schuld beschädigt, so hat er gemäss den Anordnungen des Direktors den verursachten Schaden zu ersetzen. Die Wäsche muss beim Empfang und bei der Abgabe nachgezählt werden und hat der Wärter ein Verzeichniss darüber zu führen; unterlässt er dies, so hat er Mangelndes zu ersetzen.

§ 65. Den Wärtern ist untersagt, Gegenstände der Anstalt (z. B. Kleider) zu Privatzwecken zu benutzen. Ausgenommen sind die Schürzen zum Schutze der Kleider beim Putzen und die Wachtschuhe.

§ 66. Beschädigungen von Geräthen und Gebäuden, seien sie durch Patienten, Wärter oder durch Naturkräfte entstanden, sind sobald als möglich dem Oberwärter anzuzeigen. Ebenso das Fehlen von Effekten irgend welcher Art. // [S. 67]

§ 67. Das Austheilen von Speisen muss immer durch die Wärter, niemals durch Kranke besorgt werden. Für diejenigen Kranken, welche kein Messer haben dürfen, muss das Fleisch genügend fein geschnitten werden.

§ 68. Nach jedem Essen müssen die Essgeräte nachgezählt werden. Ein fehlendes Stück ist sofort zu suchen und wenn dies vergeblich ist, soll dem Oberwärter Anzeige gemacht werden.

§ 69. Nach der Feldarbeit haben die Wärter die Gerätschaften an denjenigen Angestellten in der Oekonomie abzugeben, welcher die Geschirrhalle zu besorgen hat.



§ 70. Die Verbandstoffe müssen mit peinlichster Reinlichkeit behandelt werden.

§ 71. Mit Medikamenten, namentlich mit Bleiwasser beschmutzte Tücher, Binden etc., sowie Verbandmaterialien überhaupt, müssen immer besonders in die Wäsche gegeben werden; auch beim Aufbewahren solcher Verbandstücke ist Sorge zu tragen, dass sie nicht in Berührung mit der übrigen Wäsche kommen.

§ 72. Sieht sich die Direktion veranlasst, in Abweichung von den vorhergehenden Bestimmungen Anordnungen zu treffen, so sind diese in einem besondern Buche vorzumerken.

IV. Rechte der Wärter.

§ 73. So lange keine Missbräuche vorkommen, dürfen die Wärterinnen in den allgemeinen Aufenthaltsräumen nach dem Nachtessen bis zum Zubettegehen der Kranken für sich arbeiten, aber nur, wenn Alles auf der Abtheilung vollkommen in Ordnung ist und die Kranken (von einer andern Wärterin) dennoch genügend auf den Abtritt geführt werden.

§ 74. Die Wärter dürfen, so lange keine Missbräuche vorkommen, Besuche auf der Abtheilung empfangen. Jedoch haben sie sich so einzurichten, dass dadurch der Dienst nicht gestört wird.

Länger dauernde Besuche dürfen nur an den freien halben Tagen empfangen werden. Bewirthung ist verboten. // [S. 68]

§ 75. Soweit es der Dienst erlaubt, soll jedem Wärter alle 14 Tage ein freier Nachmittag gewährt werden.

Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen per Jahr kann der Direktor im Einverständniss mit dem Verwalter bewilligen. Für längern Urlaub ist durch die Direktion die Genehmigung der Sanitätsdirektion einzuholen.

Wünscht ein Wärter freien Ausgang, so hat er dies Morgens vor dem Rapport dem Oberwärter mitzutheilen. Sollte ein abwesender Wärter unmöglich zur festgesetzten Zeit zurückkommen können, so muss er sein Ausbleiben und den Grund desselben so früh als möglich mittheilen (telegraphiren).

V. Lohnbestimmungen.

§ 76. Die Wärter erhalten folgende Jahrlöhne:

- a) männliche Wärter 350–600 Fr.,
- b) weibliche Wärter 250–500 Fr.,
- c) Hülfswärter bis auf 300 Fr.,
- d) Hülfswärterinnen bis auf 200 Fr.

Wärtern auf den schwierigem Abheilungen kann bei guten Leistungen eine jährliche Zulage von 50 Fr. verabreicht werden.

Die Erhöhung der Besoldung bis zum Maximum erfolgt unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und des Betrages. Bei unpassendem Verhalten ist auch Lohnherabsetzung zulässig bis auf das Minimum.

Für besondere Leistungen können von der AufsichtsKommission noch Zulagen bis auf 100 Fr. beschlossen werden.



Die Auszahlung des Lohnes erfolgt am Ende eines jeden Quartals oder nach Ablauf des Dienstverhältnisses.

§ 77. Ausser der obgenannten Löhnung haben die Wärter Anspruch auf freie Station, d. h. reglementarische Verköstigung und Wäsche.

Die Anstalt hat indes das Recht, Luxuswäsche zurückzuweisen.

Von der Verköstigung darf nichts verkauft, verschenkt oder sonst beseitigt werden. Allfällige Reste sind immer in die Küche zurück zu bringen. // [S. 69]

Die Vorgesetzten Behörden behalten sich vor, für Kleidungsstücke der Wärter, welche ohne Schuld der letztem von Kranken beschädigt werden, entsprechenden Ersatz eintreten zu lassen. Nie ersetzt werden aber Luxusgegenstände (Spitzen, falsche Zöpfe, Uhrketten etc.).

§ 78. Erkrankt ein Wärter im Anstaltsdienst, so hat er ausser seinem Lohne Anspruch auf ärztliche Behandlung und Verpflegung in der Anstalt für die Zeit von 4 Wochen. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission die Verpflegung auf längere Zeit bewilligen.

VI. Strafbestimmungen.

§ 79. Das Wartpersonal steht unter der Disziplinarbefugniss der Direktion. Die zu verhängenden Strafen bestehen in:

- a) Verweis;
- b) Versagung desurlaubes;
- c) Geldbusse bis auf 20 Fr.;
- d) sofortiger Entlassung, in der Regel mit Lohnabzug für 14 Tage und ohne Vergütung für die fortfallende Kündigungsfrist.

§ 80. Sofortige Entlassung soll verhängt werden:

- a) bei gröblichem oder wiederholtem Ungehorsam;
- b) bei schwerer Trunkenheit;
- c) bei wiederholtem Lügen oder Verdrehen von Thatsachen;
- d) bei schlechter Behandlung der Kranken;
- e) bei Unsittlichkeit;
- f) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Gegen verhängte Disziplinarstrafen kann innerhalb zehn Tagen an die Sanitätsdirektion rekurrirt werden.

§ 81. Bei Verlassen des Dienstes vor Ablauf der 14tägigen Kündigung soll in der Regel ein Lohnabzug für vierzehn Tage gemacht werden.

§ 82. Trifft einen Wärter bei Entweichung eines Patienten, bei Beschädigung von Geräthen, Gebäuden etc. ein Verschulden, so kann er zum Ersatz des Schadens angehalten werden. // [S. 70]

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath in Kraft und wird dadurch dasjenige vom 24. Hornung 1868 aufgehoben.

Rheinau, den 7. Juni 1888.



Im Namen der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau,

Der Präsident:

J. J. Spiller.

Der Sekretär:

Dr. Peter.

Der Regierungsrath ertheilt vorstehendem Reglement die Genehmigung.

Zürich, den 23. Juni 1888.

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.11.2015]